

Richtlinien der Gemeinde Überherrn zur Gewährung von Zuwendungen zur Entsorgung von Windeln

Der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn hat am 21.02.2017 Haushaltsmittel für die Gewährung von Zuwendungen zur Entsorgung von Windeln bereitgestellt und damit die o. a. Richtlinie um ein weiteres Jahr verlängert.

Dies gilt für folgende Personenkreise:

1. Kleinkinder bis einschließlich 3. Lebensjahr
2. Anerkannt Pflegebedürftige, die von Inkontinenz betroffen sind
3. Personen ohne Einstufung in die Pflegeversicherung, die von Inkontinenz betroffen sind

Die Laufzeit der Richtlinie endet zum 31. Dezember 2017. Die Zuwendung beträgt für das Jahr 2017 27,50 € und wird ab dem 1. Tag des Monats der Antragstellung anteilig pro Monat berechnet.

Anträge, die bis zum 31. März 2017 gestellt sind, werden bei berechtigtem Anspruch rückwirkend ab Januar 2017 berechnet.

Grundsätzliche Antragsvoraussetzungen

1. Kleinkinder bis einschließlich 3. Lebensjahr

Kleinkinder in Privathaushalten bis einschließlich 3. Lebensjahr nach Vorlage einer Geburtsurkunde. Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Kinder. Für kinderbetreuende Einrichtungen wird die Zuwendung nicht gewährt.

2. Anerkannt Pflegebedürftige, die von Inkontinenz betroffen sind

Vorlage eines geeigneten Nachweises durch eine Bescheinigung des Hausarztes. Für Privatpersonen in Pflegeheimen wird eine Zuwendung nicht gewährt.

3. Personen ohne Einstufung in die Pflegeversicherung (Inkontinenz)

Vorlage eines Nachweises über vorliegende Inkontinenz durch eine Fachärztin/einen Facharzt (Urologie, Gynäkologie).

Die Förderung beginnt mit der Antragstellung. Bei den Positionen 2 und 3 frühestens jedoch mit dem Monat, in dem lt. Attest eine Inkontinenz bescheinigt wird. Das Attest muss bei der erstmaligen Antragstellung vorgelegt werden. Nach Ablauf von 3 Jahren ist ein aktuelles Attest vorzulegen. Für Privatpersonen in Pflegeheimen wird eine Zuwendung nicht gewährt.

Für alle Personengruppen ist außerdem Voraussetzung:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Überherrn.
- Der Zuschussantrag ist jährlich neu zu stellen.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise und der melderechtlichen Daten.
- Die Kosten einer eventuell vom Antragsteller vorgenommenen Ummeldung des Müllgefäßes (von zurzeit 22,00 €) werden von der Gemeinde getragen.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Überherrn. Der Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

Anträge werden im Rathaus, Zimmer 106, Telefon 909-127, entgegengenommen.

Überherrn, 21. Februar 2017
Der Bürgermeister

gez. Bernd Gillo

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung zur Entsorgung von Windeln für

1. Kleinkinder bis einschließlich 3. Lebensjahr
2. Anerkannt Pflegebedürftige, die von Inkontinenz betroffen sind
3. Personen ohne Einstufung in die Pflegeversicherung, die von Inkontinenz betroffen sind

Antrag zu Punkt

1	2	3
---	---	---

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

erforderliche Unterlagen:

zu

- | | |
|---|--------------------------------------------|
| 1 | Geburtsurkunde |
| 2 | Ärztliches Attest
(Hausarzt) |
| 3 | Ärztliches Attest
(Urologe, Gynäkologe) |

Antragsberechtigter - Name der Betreuerin / des Betreuers oder der / des Bevollmächtigten

Anschrift - der Betreuerin / des Betreuers oder der / des Bevollmächtigten

Telefon

Bankverbindung

Kontoinhaber _____

Kreditinstitut _____

_____ _____
Bankleitzahl - BIC Konto-Nummer - IBAN

Hiermit beantrage ich obige Zuwendung in Höhe von 27,50 € / Jahr. Die erforderlichen Unterlagen gemäß der Richtlinien der Gemeinde Überherrn zur Gewährung von Zuwendungen zur Entsorgung von Windeln habe ich beigelegt.

Überherrn, _____

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke

Unterlagen haben vorgelegen

1. Wohnsitz überprüft

Bescheid erteilt

von _____ bis _____

Von der Gemeinde Überherrn auszufüllen

Leistung	537 001.00
Konto	5318
Betrag	_____ €
Sachlich und rechnerisch richtig:	